

Antwort auf den grassierenden Akzeptanzverlust des Urheberrechts ist. Zwang allein wird ihn jedenfalls nicht abwenden können. Die Wahrscheinlichkeit, dass Recht befolgt und als legitim begriffen wird, steigt eher mit der zu fördernden Einsicht seiner Adressaten, dass dieses Recht notwendig, sachgerecht und vernünftig ist³²⁴. Deshalb verdienen die Überprüfung des geltenden Rechts und die Überwindung der andauernden Legitimationskrise des Urheberrechts allerhöchste Aufmerksamkeit.

D. Zusammenfassung

Das Urheberrecht sieht sich trotz oder vielleicht auch gerade aufgrund seines ungekannnten Bedeutungszuwachses mit einem sich verstärkenden Legitimationsverlust konfrontiert³²⁵. Dabei steckt das traditionelle, rein urheberzentrierte Paradigma als solches, also die auf die individuelle Schöpferpersönlichkeit als normatives Leitbild ausgerichtete, personalistische Rechtfertigung und materiell-rechtlich rein urheberzentrierte Konzeption des Urheberrechts (Urheberrecht als Urheberschutzrecht), in der Krise. Eine immer weitere Absenkung der Schutzvoraussetzungen und die damit einhergehende Erweiterung der Schutzgegenstände haben dieses urheberzentrierte Paradigma an seine Belastungsgrenze geführt. Auch angesichts der Tendenz zum entpersönlichten Werkschaffen ist die individuelle Schöpferpersönlichkeit zu einer zunehmend weniger überzeugenden Legitimationsfigur geworden. Zur Erosion des urheberzentrierten Paradigmas ferner beigetragen haben dürften so verschiedene Phänomene wie die Ausklammerung des ideellen Interessenschutzes im Zuge der stark vom Investitionsschutzgedanken geprägten europäischen Urheberrechtsharmonisierung (s.o. Kap. 3 A. I.), die Erosion der Schutzrechtsgrenzen im Verhältnis zu anderen Schutzrechten (s.o. Kap. 3 A. II.) oder die Philosophie der Postmoderne (s.o. Kap. 3 A. III.). Letztere hat das traditionelle, allein urheberfixierte normative Leitbild vom individuell

im Rahmen eines interdisziplinären Workshops, der am 18.12.2006 am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum in München unter der Beteiligung von Ökonomen, Soziologen und Psychologen stattgefunden hat. Danach werde »totes Recht« als Unrecht empfunden, wenn es mittels Zwang durchgesetzt werde.

- 324 Ähnlich *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 26: »Dass eine gesetzliche Regelung als Recht erkannt und befolgt wird, basiert zuletzt auf *außerrechtlichen* Grundlagen. Diese bestehen in erster Linie in der *Einsicht*, ein bestimmter Normkomplex sei im Großen und Ganzen moralisch vernünftig.«. Und weiter auf S. 335: »Ohne Erneuerung dieser Einsicht wird das Urheberrecht auf Dauer nicht zu haben sein; durch Zwang allein wird es seinem schleichenden Autoritätsverlust nicht entgehen können.«. Schon *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 16, hat darauf hingewiesen, dass »der Umstand, daß (...) die Ordnung mindestens einem Teil der Handelnden auch als vorbildlich oder verbindlich und also geltend *sollend* vorschwebt, (...) naturgemäß die Chance (steigert), daß das Handeln an ihr orientiert wird, und zwar oft in sehr bedeutendem Maße.« (Hervorhebung im Original).

- 325 *Rigamonti*, *Geistiges Eigentum*, S. 151.

schöpferischen Urheber und die – in der personalistischen Rechtfertigung besonders deutlich zum Ausdruck kommende – subjektbezogene Werkwahrnehmung dabei durch ihre stärker werk- bzw. nutzerbezogene Betrachtungsweise einem erhöhten Rechtfertigungsdruck ausgesetzt.

Weiter verschärft haben dürfte die Legitimationskrise der Umstand, dass der herkömmlich bemühte, individualistische Rechtfertigungsansatz die tatsächlichen Schutzrechtsauswirkungen zugunsten der Verwerterindustrie immer weniger zu erklären vermag (s.o. Kap. 3 B.). Die Tendenz zum Verwerter- bzw. Investitionsschutz entfaltet insoweit eine systemsprengende Wirkung. Bestes Beispiel dafür ist der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen (s.o. Kap. 3 B. II.). Er hat insofern zu einer dogmatischen Friktion geführt, als der überkommene Begründungsapparat nicht die Frage zu bewältigen vermag, warum auch Computerprogramme, deren individueller Gehalt als Ausdruck einer Schöpferpersönlichkeit sich nur schwerlich fassen lässt, eine Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris genießen sollen.

Die Vernachlässigung der Nutzerinteressen im Zuge der rechtlichen wie technischen Schutzexpansion der vergangenen Jahre dürfte schließlich in nicht unerheblichem Maße zur gegenwärtigen Legitimationskrise des Urheberrechts beigetragen haben (s.o. Kap. 3 C. I.). Die weitgehend einseitige Schutzausdehnung hat hier zu einem fortschreitenden Autoritäts- und Akzeptanzverlust des Urheberrechts in weiten Bevölkerungskreisen geführt (Legitimationskrise durch Akzeptanzverlust). So dürfte namentlich die verschärfte und faktisch kaum durchsetzbare Sanktionierung von Bagatelldelikten (in denen eine geringe Zahl illegaler Vervielfältigungen zum rein privaten Gebrauch erfolgt, sog. »Kriminalisierung der Schulhöfe«), der Akzeptanz des Urheberrechts eher abträglich gewesen sein. Als mögliche Ursache für diese deutlichen Symptome einer tiefgreifenden Krise des bestehenden, urheberzentrierten Urheberrechtssystems wurde dabei insbesondere das Fehlen einer urheberrechtlichen Nutzerschutzdoktrin identifiziert. Dort, wo ein rechtstheoretisch untermauertes Nutzerschutzparadigma einen ausgleichenden Gegenpol zum traditionell urheber- und faktisch verwerterzentrierten Paradigma bilden müsste, klafft in der Urheberrechtstheorie bislang eine Leerstelle; das theoretische Fundament für eine Nutzerschutzdoktrin, also eine programmatische Festlegung auf einen dem Urheberschutz als Korrektiv entgegengesetzten Nutzerschutz, ist allenfalls bruchstückhaft vorhanden. Die (auch) dadurch gerade im digitalen Umfeld vielfach unterbleibende oder nur halbherzig erfolgende Berücksichtigung der Nutzerschutzbedürfnisse untergräbt die Akzeptanz dieses Rechtsgebiets und verstärkt die als Grundlagenkrise zu verstehende Legitimationskrise des Urheberrechts.